
BD / Postulat CVP-Fraktion / SVP-Fraktion vom 7. Juni 2010

Bauinvestitionen: Anpassungen bei den Investitionsprozessen im Hoch- und Tiefbau

Antrag der Regierung vom 10. August 2010

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht Optimierungen bei der Planung und Realisierung von kantonalen Hoch- und Tiefbauten und die Möglichkeiten der Mitwirkung des Kantonsrates aufzuzeigen sowie dem Kantonsrat allenfalls Vorschläge für eine Anpassung der Gesetzgebung zu unterbreiten.»

Begründung:

Mit dem IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (nGS 43-108) wurden die rechtlichen Grundlagen für eine verbesserte Planung und Steuerung der Staatstätigkeit geschaffen. Wichtige Elemente sind unter anderem die neuen Instrumente Aufgaben- und Finanzplan (Art. 16d des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG] sowie das Departements- und Regierungscontrolling (Art. 16f und 16g StVG).

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wird jährlich erstellt und umfasst die drei dem Vorschlag folgenden Jahre (Art. 16d Abs. 1 StVG). Er enthält nach Art. 16e StVG nebst einer Vorschau auf die Entwicklung des Staatshaushaltes (Bst. a) die zur Erreichung der Ziele der Regierung geplanten Massnahmen, die Folgen für laufende Rechnung und Investitionsrechnung sowie Messgrössen für die Erfolgskontrolle der Zielerreichung. Weiter gibt er Auskunft über die Gesetzesvorhaben und die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite sowie je ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung (Bst. c und d).

Im Rahmen der erstmaligen Erarbeitung des AFP 2011-2013 hat die Regierung das Finanzdepartement und das Baudepartement eingeladen, für den Priorisierungsprozess der Investitionsvorhaben verbesserte Grundlagen bzw. ein optimiertes Verfahren zu erarbeiten. Konkret soll die Investitionsplanung künftig auf von der Regierung verabschiedeten Strategien der Departemente beruhen und die Vorhaben selbst sind konsequent zu priorisieren. Das Ergebnis der Priorisierung fliesst in den AFP ein. Unabhängig des zu erarbeitenden Berichtes werden in den AFP 2012-2014 damit mehr Informationen zu den einzelnen Investitionsvorhaben einfließen und dem Kantonsrat transparentere Grundlagen unterbreitet. Der Kantonsrat hat damit die Möglichkeit, sich früher in den Planungsprozess einzubringen.

Bereits umgesetzt sind die erwähnten Überlegungen zur Priorisierung im Tiefbau und im öffentlichen Verkehr. So erlässt der Kantonsrat ein mehrjähriges Strassenbauprogramm, das Auskunft gibt über die geplanten Vorhaben, den dafür erforderlichen Rahmenkredit und dessen Finanzierung (Art. 36 des Strassengesetzes, sGS 732.1). Ähnliches gilt für den öffentlichen Verkehr (Art. 21 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, sGS 710.5) und seit 1. Januar 2010 für Wasserbau- und Renaturierungsvorhaben (Art. 18 ff. des Wasserbaugesetzes, sGS 734.1).

Die Regierung ist bereit, im Rahmen eines Berichtes zu prüfen, ob ähnlich wie in den Bereichen Strassenbau, öffentlicher Verkehr und Wasserbau auch für Investitionen im Hochbau sowie für andere Investitionen (bspw. Staatsbeiträge) eine vergleichbare Lösung getroffen wer-

den soll und wie die Mitwirkung des Kantonsrates verbessert werden kann. In den Bericht sollen auch allfällige Verbesserungsmöglichkeiten für die Realisierung von Bauvorhaben einfließen.